

Risikoorientierte Gesundheitsüberwachung bei Fischen

Fischseuchenmonitoring Schleswig-Holstein

In vielen fischhaltenden Betrieben in Schleswig-Holstein werden neben der reinen Speisefischproduktion als zusätzliches Standbein der Betriebe auch Satzfiische erzeugt und sowohl regional als auch überregional vermarktet. Nach der Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008 unterliegen Aquakulturbetriebe abhängig von ihren Tätigkeitsbereichen einer Genehmigungs- oder Registrierungs-pflicht. Die Registrierung beziehungsweise Genehmigung erfolgt nach Meldung durch den Tierhalter bei der zuständigen Behörde.

Als Aquakulturbetrieb im Sinne der Fischseuchenverordnung gilt jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht. Dabei sind Fische in allen Lebensstadien, einschließlich der Eier und Samen erfasst.

Genehmigungspflichtig gemäß § 3 der Fischseuchenverordnung ist, wer in einem 1. Aquakulturbetrieb, 2. Verarbeitungsbetrieb, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden, oder 3. in einem Weichtierzuchtgebiet gelegenen Versand- oder Reinigungszentrum Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet.

Einer Registrierungspflicht gemäß § 6 der Fischseuchenverordnung unterliegen Angelteiche sowie Aquakulturbetriebe, die Fisch aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen.

Auch für Hobbyhalter verpflichtend

Das bedeutet, dass alle Betriebe, die Fische lebend zu Besatzzwecken abgeben, aber auch Betriebe, die Tiere zum menschlichen Verzehr über den Großhandel abgeben, eine genehmigungspflichtige Tätigkeit gemäß § 3 der Fischseuchenverordnung ausüben. Die Größe des Aquakulturbetriebs ist dabei unerheblich. Auch Hobbyhalter, die lebende

Fische zu Besatzzwecken abgeben, unterliegen der Genehmigungspflicht.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wird von der zuständigen Behörde auch das Risikoniveau

auf Symptome einer anzeigepflichtigen Erkrankung sowie eine allgemeine Beratung der Betriebe in Hinblick auf Gesundheitsvorbeugung und Hygienemaßnahmen. Eine Probenent-

Der Besuch und die Untersuchung der Fische werden aus dem Projekt finanziert und sind somit für die Betriebe kostenfrei. Es sind nur die zu untersuchenden Fische zur Verfügung zu stellen.



Abstreifen von Meerforellen in Altmühlendorf.

Foto: Isa-Maria Kuhn

des fischhaltenden Betriebes im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung einer anzeigepflichtigen Fischseuche beziehungsweise der Weiterver-schleppung in andere Betriebe ermittelt. Abhängig von dieser Risiko-einstufung wird die Frequenz der Kontrollbesuche festgelegt, die durch die zuständige Behörde und den mit der Kontrolle der Fischgesundheit befassten qualifizierten Dienst gemäß Fischseuchenverordnung durchzuführen sind.

Bei der Gesundheitsüberwachung handelt es sich um eine Eigenkontrollverpflichtung, wobei der Tierhalter verpflichtet ist, Aquakulturtiere, die für mindestens eine der anzeigepflichtigen Seuchen empfänglich sind, gemäß der im Genehmigungsbe-scheid mitgeteilten Kontrollhäufigkeit durch einen qualifizierten Dienst untersuchen zu lassen. Die zuständige Behörde wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen prüfen, ob dieser Verpflichtung nachgekommen wird.

Bei den Kontrollbesuchen handelt es sich in erster Linie um eine klinische Untersuchung der Fische

nahme der Fische ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Zurzeit wird in Schleswig-Holstein über die Fischereiabgabe ein Projekt finanziert, in dem Fische sowohl aus Aquakulturbetrieben als auch aus Wildgewässern gezielt auf das Vorhandensein von Fischseuchenerregern untersucht werden. Auch in der Drehscheibe der künstlichen Fischreproduktion im Rahmen der Fischartenhilfsprogramme des Landes Schleswig-Holstein in der Fischbrutanstalt Altmühlendorf wird die beim künstlichen Abstreifen der Fische anfallende Ovarialflüssigkeit untersucht.

Ziel des Projektes ist die Feststellung von latent vorkommenden Fischseuchenerregern. Latent infizierte Fische zeigen keine typischen Krankheitssymptome beziehungsweise sind klinisch völlig gesund, stellen aber bei Besatz in einem anderen Betrieb oder einem Wildgewässer ein nicht unerhebliches Risiko für die dort vorhandene Fischpopulation dar. Betriebe, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, melden sich bitte bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Fischerei.

In Schleswig-Holstein gibt es auch einige Betriebe, die ihren Fischbestand regelmäßig gezielt auf das Vorkommen von anzeigepflichtigen Fischseuchenerregern untersuchen lassen. Ziel dieser Betriebe ist die Erlangung des Status als seuchenfreier Betrieb. Dadurch sind diese Betriebe dann in der Lage, ihre Fische für Besatzzwecke ohne mögliche Reglementierungen auch in Gebiete/ Betriebe mit dem höchsten Gesundheitsstatus zu verbringen. Wie kürzlich berichtet, konnte

in Schleswig-Holstein der erste Betrieb als Kategorie-I-Betrieb in Hinblick auf Seuchenfreiheit gemäß Richtlinie 2006/88/EG anerkannt werden.

FAZIT

Dem Zukauf gesunder und seuchenfreier Fische für Besatzzwecke kommt eine Schlüsselstellung zu. Satzfiische aus unbekanntem Quellen mit unbekanntem Gesundheitsstatus stellen ein hohes Risiko im Hinblick auf die Gefährdung und mögliche Einschleppung von Fischseuchen mit unter Umständen gravierenden Verlusten in einer Fischpopulation dar. Hier gilt es auch zukünftig, die fischhaltenden Betriebe, unabhängig ob im Haupterwerb tätig oder als Hobbyhalter, aber auch die Angelvereine weiter zu sensibilisieren.

Dr. Elke Horndasch-Petersen
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-430
ehorndasch@lksh.de